

Struktur der vollziehend-verfügenden Organe des Staatsapparates und für die Senkung des Verwaltungsaufwandes. Er beschließt über die Grobstruktur und die Stellenpläne der Ministerien und anderer zentraler Organe des Staatsapparates sowie der Räte der Bezirke. Er gewährleistet dazu ein strenges Regime auf dem Gebiet des Stellenplanwesens.¹⁴

Bei allen Maßnahmen zur Sicherung des einheitlichen Wirkens der Organe des Staatsapparates läßt sich der Ministerrat von der Einheit zwischen den gewählten staatlichen Machtorganen und dem Staatsapparat und damit von der Einheitlichkeit der sozialistischen Staatsmacht leiten. Alle Maßnahmen zielen darauf ab, eine volksverbundene, wissenschaftlich begründete, gesellschaftlich effektive Arbeitsweise der staatlichen Organe durchzusetzen.

3.2.5. *Der Ministerrat als kollektives Leitungsorgan*

Der Ministerrat ist ein kollektiv arbeitendes Leitungsorgan, das aus dem Vorsitzenden des Ministerrates, den Stellvertretern des Vorsitzenden des Ministerrates und den Ministern besteht (Art. 79 Abs. 1 Verfassung u. § 10 Abs. 2 Gesetz über den Ministerrat). Die Kollektivität in der Tätigkeit des Ministerrates kommt darin zum Ausdruck, *daß alle grundlegenden Fragen der staatlichen Innen- und Außenpolitik ausgehend von den Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse auf den Tagungen des Ministerrates kollektiv beraten und entschieden werden.*

Die Notwendigkeit eines hohen Maßes an Kollektivität ergibt sich aus den Aufgaben zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und zum weiteren Zusammenschluß der sozialistischen Staatengemeinschaft, aus den Erfordernissen der planmäßigen, proportionalen Entwicklung der Volkswirtschaft und der Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration, aus der engeren Verflechtung der wirtschaftlichen mit der sozialen und geistig-kulturellen Entwicklung sowie aus der zu sichernden übereinstimmenden Entwicklung der Zweige und Bereiche der Volkswirtschaft sowie der Territorien. Ebenso erfordert die notwendige höhere Stufe in der Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle, die kollektive Arbeit des Ministerrates weiter auszuprägen und die persönliche Verantwortung der Mitglieder des Ministerrates zu stärken.

Der Ministerrat stützt sich in seinem Wirken auf die Erfahrungen und Vorschläge der Werktätigen und nutzt die unserer sozialistischen Gesellschaft innewohnenden Vorzüge und Möglichkeiten zur Qualifizierung der staatlichen Arbeit. Er sichert, daß den Abgeordneten der Volkskammer und der örtlichen Volksvertretungen die notwendige Hilfe und Unterstützung durch die Organe des Staatsapparates sowie die wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen in ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit gewährt wird. Dazu gehören vor allem die umfassende Information der Abgeordneten über die zu lösenden staatlichen Aufgaben, ihre Beteiligung an der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen.

¹⁴ Vgl. dazu §2 VO über die Verantwortung der Staatsorgane und der wirtschaftsleitenden Organe auf dem Gebiet der Struktur- und Stellenpläne (Stellenplan-VO) vom 20.11.1964, GBl. II 1964 Nr. 124 S. 1027; §12 Abs. 1 Rahmenstatut für die Industrie ministerien, a. a. O.